

meo quam aliorum probatissimorum virorum iudicio et assensu resolvere conatus fui.“ Elbels Moral ist also für die Praxis berechnet, aber auch in hervorragender Weise zur Einführung in die Praxis geeignet. Dabei ist die Sprache einfach, klar und durchsichtig, seine Entscheidungen richtig und mit Gründen belegt. Die vorliegende Ausgabe ist nach der fünften vom Verfasser selbst revidierten Auflage vom Jahre 1751 hergestellt und bietet den Text Elbels fast unverändert. Wie es jedoch durch neuere Entscheidungen des apostolischen Stuhles, insbesondere durch die Constitution Pius IX. „Apostolicae Sedis“ von 1869 nothwendig war, sind Aenderungen oder Ergänzungen vorgenommen und am Anfange und Schlusse mit Sternchen bezeichnet. Der Herausgeber hat sich in diesen Ergänzungen als guter Kenner der Moral und des canonischen Rechtes geoffenbart. Die Citate wurden nach den Quellen revidiert, bei Citation aus dem canonischen und bürgerlichen Rechtsbuche die neuere Citationsweise angewendet. Bis jetzt sind vier Lieferungen erschienen, deren erste drei den ersten Band bilden: sie behandeln die allgemeine Moral, die theologischen Tugenden und die Gottesverehrung, das zweite, dritte und vierte Gebot Gottes und die drei ersten Kirchengebote, worauf in der vierten Lieferung die Behandlung der übrigen sechs Gebote Gottes folgt. Der Druck ist sauber und correct, die Ausstattung vortrefflich, so daß die neue Ausgabe in jeder Weise empfohlen werden kann. Möge sie dem bewährten alten Auctor viele neue Freunde gewinnen!

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Fr. A. Goepfert.

- 2) **Compendium theologiae dogmaticae** etc. Edidit H. Hurter S. J. Editio septima aucta et emendata. Oeniponte 1891. Libreria academica Wagneriana. 3 tomi gr. 8°. Preis fl. 9.— = M. 18.—.

Im Jahre 1876, also vor 15 Jahren, ist Hurters Compendium erschienen; jetzt liegt es in der siebenten Auflage vor; es wurde mithin beinahe jedes zweite Jahr eine Auflage nothwendig. Die so trockene Berechnung beweist am besten die Brauchbarkeit und Gediegenheit des Hurter'schen Werkes, welches wir bereits öfter in unserer Quartalschrift empfohlen haben. Dabei ist nicht zu übersehen, daß eine jede folgende Auflage der vorausgehenden gegenüber eine vermehrte und verbesserte genannt werden durfte. Auch die vorliegende verdient mit vollem Rechte die Attribute aucta und emendata, da sie, obgleich der Preis derselbe blieb, eine bedeutende und sehr wertvolle Vermehrung erfahren hat. P. Hurter hat nämlich im zweiten und dritten Bande nach größeren Abschnitten sogenannte scholia practica eingeschaltet, in welchen das in den behandelten Tractaten niedergelegte Material zu herrlichen dogmatischen Predigtstücken zusammengestellt wurde. Auf diese scholia practica machen wir alle Priester und Theologen, welche dogmatische Kanzelvorträge halten wollen, besonders aufmerksam. Zum Nutzen derjenigen, welche die früheren Auflagen besitzen, sind diese „concionum argumenta“ in ein separates Heftchen zusammengestellt worden, welches um den geringen Preis von 25 fr. zu bekommen ist.

Linz.

Professor Dr. Martin Fuchs.

- 3) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.** Von Dr. Hermann Gerlach, Domcapitular und geistlicher Rath zu Limburg. Fünfte Auflage, nach dem Tode des Verfassers besorgt von Franz Xaver Schulte, Domcapitular. Paderborn. Schöningh. 1890. XV und 666 Seiten in 8°. Preis M. 9.— = fl. 5.40.

Schon der Titel bezeichnet diese Auflage nicht als eine verbesserte und ist diese Selbstkenntnis nur zu loben. Da aber die Arbeit und die Thaten des Herausgebers gegenüber dem Grundstocke, der tüchtigen Leistung Gerlachs, doch gar sehr zurücktreten, so ist auch in dieser Gestalt das Buch als Einführung in das Studium des Kirchenrechtes mit Nutzen zu verwenden. Während auf die österreichischen Verhältnisse nur ab und zu Rücksicht genommen wird, ist vorzüglich